

Deutsch-Griechischen Zivilrechtsvereinigung

Stand: 29.04.2024

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Deutsch-Griechische Zivilrechtsvereinigung“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Wiesbaden.
- (3) Der Verein ist ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und soll als solcher im Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein mit Sitz in Wiesbaden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Verein fördert die Vereinheitlichung des europäischen Rechts im Geiste der europäischen Vereinigung. Er erstrebt die Vertiefung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtsordnungen der Bundesrepublik Deutschland und Griechenlands sowie der europäischen Harmonisierung der Rechtssysteme.
- (3) Unter den o.g. satzungsmäßigen Zweck fallen u.a. die Vergabe und Finanzierung von Stipendien in jeglicher Form (zum Beispiel für Forschungsaufenthalte deutscher oder griechischer Doktoranden oder Studierenden, für Teilnahmen an wissenschaftlichen Tagungen oder sonstige Unterstützungen wissenschaftlicher Arbeiten), die Organisation und das Abhalten von wissenschaftlichen Tagungen, Seminaren, Vorträgen oder Treffen in Deutschland oder Griechenland zu rechtlichen Themen sowie das Einwerben von Stiftungsprofessuren oder die Finanzierung von Forschung und/oder Lehre an deutschen oder griechischen Universitäten. Die erreichten Forschungsergebnisse sollen der Allgemeinheit durch Veröffentlichung zugutekommen.
- (4) Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung der für den Vereinszweck erforderlichen Geldmittel, insbesondere durch einmalige oder laufende Zuwendungen sowie Entgegennahme und Verwaltung von Drittmitteln. Die Geldmittel sollen selbst zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke durch entsprechende Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten verwendet werden.

§ 3 Mittel

- (1) Die Mittel, welche dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind

- a) Spenden und Stiftungen,
 - b) sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Natürliche Personen sollen eine deutsche, griechische oder zypriotische juristische Staatsprüfung abgelegt haben oder anstreben.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben; die Aufnahme kann durch den Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- (3) Personen, die sich in besonderem Maße im deutschen Recht, im griechischen Recht oder in der Förderung der deutsch-griechischen Zusammenarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern oder zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht ihre Pflichten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung, durch schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres oder durch Ausschluss aus dem Verein, den der Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit Zweidrittelmehrheit erklärt.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, insbesondere stehen ihnen die Rechte aus §§ 738 bis 740 BGB nicht zu.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen, vor allem bei noch in Ausbildung stehenden Mitgliedern, kann der Vorstand den Beitrag ermäßigen oder von der Erhebung absehen.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, und zwar zumindest aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleinvertretungsbefugt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt, und zwar jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren. Gegebenenfalls verlängert sich die Amtszeit bis zur Neu- und Wiederwahl.
- (3) Der 1. Vorsitzende - im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter - leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlung, die der Vorstand einberuft.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters der Sitzung den Ausschlag. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.
- (5) Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Sitzung sowie entweder vom Schriftführer oder dem 2. Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (6) Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

§ 8 Geschäftsführer

Der Vorstand kann für die Erledigung von Aufgaben der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen (§ 30 BGB). Seine Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, insbesondere also auf den Geschäftsbereich der laufenden Verwaltung.

§ 9 Beirat

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Bildung eines Beirates beschließen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Beiratsmitglieder müssen kein Vereinsmitglied sein.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand lädt hierzu mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch telekommunikative Übermittlung, etwa per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Sofern keine zwingenden Gründe oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, kann die Mitgliederversammlung auch auf elektronischem Weg (virtuelle Versammlung) stattfinden. Möglich ist auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Versammlung). Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied der Vereinigung in Textform bekanntgegebene Anschrift (Postanschrift, Telefaxanschluss, E-Mail-Adresse) abgesandt wurde.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies zwei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr;
 - b) Abnahme der durch einen Wirtschaftsprüfer geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Wahlen zum Vorstand und Beirat;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand unterbreitet werden;
 - f) Festsetzung des Jahresbeitrages;
 - g) Beschlussfassung über eine etwaige Auflösung des Vereins.
- (4) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder des Vereins. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sollte eine Mitgliederversammlung ausfallen, so verlängert sich die Amtszeit aller in dieser Satzung genannten Amtsträger um ein Jahr.

§ 12 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 13 Vermögensverwaltung

Das Vermögen des Vereins wird in einem Bankkonto angelegt.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit fassen.

Der folgende Absatz kann nicht geändert werden:

"Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Förderung von Wissenschaft und Forschung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat."

Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ermächtigung des Vorstandes

Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, kann der Vorstand beschließen.



Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 13. Juni 2023 errichtet.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss vom 26. September 2023 (vgl. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 28. September 2023) geändert.

Die vorstehende Satzung wurde mit Beschluss vom 29. April 2024 (vgl. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 29. April 2024) geändert.